

läßt, oder daß **in anderer Weise geheimzuhaltende Tatsachen offenbart**

werden, indem sie anderen Personen, ohne daß eine Befugnis dazu besteht, mitgeteilt werden, wobei es strafrechtlich nicht entscheidend darauf ankommt, ob diese Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von diesen Informationen erhalten haben.

Zur Begründung der str. Verantw. muß **Vorsatz** vorliegen, der sich auf die Geheimhaltungspflicht sowie auf den Charakter der Gegenstände der Straftat beziehen muß.

4. Nach Abs. 2 kann jeder strafbar sein, der sich durch **unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht**. Diese Bestimmung schützt demzufolge die staatliche Tätigkeit auch vor Angriffen von außen, die sich gegen die in Abs. 1 charakterisierten Personen richten, die zur Geheimhaltung ausdrücklich verpflichtet wurden, weil der Täter geheimzuhaltende Tatsachen durch Anwendung unlauterer Methoden zur Kenntnis erhalten will.

Derartige Methoden können z. B. vorliegen, wenn der Täter den für die Geheimhaltung Verantwortlichen über angebliche Pflichten täuscht oder zum Alkoholgenuß verleitet, um auf diese Weise ein Ausplaudern geheimer Tatsachen zu erreichen. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter durch sein Verhalten staatliche oder gesellschaftliche Interessen gefährdet.

Es ist Vorsatz erforderlich, weshalb der Täter den Geheimnischarakter und auch die Gefährdung der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen kennen muß.

5. Abs. 3 enthält den **schweren Fall**. Die Qualifizierung ergibt sich aus der erheblichen Gefährdung der staatlichen oder gesellschaftlichen

Interessen oder der Sicherheit der DDR. Die Gefährdung muß objektiv gegeben sein, wobei sowohl die Bedeutung der geheimzuhaltenden Tatsache als auch die durch die Straftat ermöglichte Information anderer Personen in Betracht gezogen werden müssen. Gem. § 11 Abs. 1 ist der Täter nach Abs. 3 nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn ihm auch die besonderen Tatsachen bekannt waren, aus denen sich die schwere Gefährdung ergeben hat.

6. Versuch ist in jedem Fall strafbar; deswegen ist das Vorgehen einer außenstehenden Person, das darauf gerichtet ist, eine im staatlichen Interesse geheimzuhaltende Tatsache auszukundschaften, auch dann strafbar, wenn die im Tatbestand bezeichnete Folge objektiv nicht eingetreten war, der Täter jedoch diese Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat.

7. Abgrenzungsprobleme gibt es zum Landesverrat, insbes. zur Spionage (§97). Als Spionage ist die Offenbarung eines Geheimnisses dann strafbar, wenn der Täter auf der subjektiven Seite die in § 97 Abs. 2 genannten Tatbestandsmerkmale in seinen Vorsatz aufgenommen hat, z. B. weiß, daß er eine geheimzuhaltende Information an eine Person vertrat, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist.